

Hygienekonzept zur Nutzung des Bürgerhus Pellworm

Der/die Mieter*in des Bürgerhus Pellworm verpflichtet sich zur Anerkennung und Einhaltung folgender Hygienevorschriften zum Gesundheitsschutz im Zuge der Covid-19 Pandemie.

Alternativ obliegt ihm/ihr die Möglichkeit ein eigenes Hygienekonzept oder auf seine/ihre Veranstaltung angepasste Änderungsvorschläge dem Kur- und Tourismusservice bis spätestens eine Woche vor dem von ihm/ihr geplanten Mietzeitraum vorzulegen. Auch eigen entworfene Konzepte müssen den in diesem Konzept dargestellten Anforderungen mindestens entsprechen. Die Akzeptanz des abweichenden Konzeptes obliegt der Billigung der Mitarbeitenden des KTS.

Zusätzlich zur Einhaltung des Hygienekonzeptes ist eine Liste aller Teilnehmenden inkl. Kontaktadressen zu führen, um im Falle einer Infektion eine Kontaktnachverfolgung zu gewährleisten. Diese Liste muss neben Erhebungsdatum und -uhrzeit nach den aktuellen Vorschriften des Landes Schleswig-Holstein folgende Angaben enthalten: Namen, Vornamen, Anschriften sowie möglichst Telefonnummern und E-Mailadressen aller anwesenden Personen. Die Informationen dieser Liste dürfen zu keinem anderen Zweck genutzt werden und sind vier Wochen lang im Anschluss an die Veranstaltung aufzubewahren und anschließend zu vernichten.

- ✓ Die Anzahl der im Bürgerhus anwesenden Personen darf die Zahl 60 nicht überschreiten. Es ist sich darüber hinaus an die jeweils aktuellen Verordnungen des Landes Schleswig-Holstein zu halten.
- ✓ Im Falle von Krankheitssymptomen (akuten, unspezifischen Allgemeinsymptomen und respiratorischen Symptomen jeder Schwere), einer Covid-19 Infektion, einem Infektionsverdacht oder Kontakt zu einer infizierten Person innerhalb der letzten 14 Tage darf das Bürgerhus nicht betreten werden.
- ✓ Es ist ein Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen zwei Personen einzuhalten. (Ausnahmen: Wenn geeignete physische Barrieren die Übertragung des Virus verringern oder es sich um Angehörige eines gemeinsamen Haushaltes handelt.)
- ✓ Sitzmöglichkeiten sind im Vorfeld so aufzustellen, dass auch sie die Einhaltung des Mindestabstandes garantieren und dürfen nicht durch die Besucher*innen verrückt werden.
- ✓ Die Besucherführung erfolgt, wenn möglich, durch ein ausgewiesenes Einbahnstraßensystems, um räumlich enge Begegnungen zu vermeiden.
- ✓ Alle Anwesenden haben insbesondere in den Innenräumen medizinische oder FFP-2 Masken zu tragen, die sowohl den Mund, als auch die Nase bedecken. Diese dürfen maximal von einer vortragenden Person zum Zwecke der besseren Verständigung abgenommen werden. Kann im Außenbereich ein Mindestabstand von 1,5m nicht eingehalten werden, gilt die Maskenpflicht auch hier. Masken mit einem Atemventil, welches die Atemluft ungefiltert entweichen lässt, sind unzulässig.
- ✓ Die allgemeinen Regeln zur Husten- und Niesetikette sind einzuhalten.

- ✓ Mindestens im Eingangsbereich befindet sich eine Möglichkeit zur Handdesinfektion, die von allen Teilnehmenden / Besuchenden beim Betreten des Gebäudes zu benutzen ist.
- ✓ Oberflächen, die häufig berührt werden sowie Sanitäranlagen müssen regelmäßig einer Reinigung unterzogen werden.
- ✓ Die Innenräume sind regelmäßig zu lüften.
- ✓ Die sanitären Anlagen dürfen stets nur von einer Person (Ausnahme: Personen eines gemeinsamen Haushalts sowie hilfsbedürftige Personen in Begleitung ihrer Betreuungsperson) genutzt werden. Hierzu befinden sich entsprechende Schilder an den Türen zu den Räumlichkeiten.
Innerhalb der Sanitären Anlagen müssen eine Möglichkeit des Händewaschens mit Seife (mind. 20-30 Sek.) sowie Einweghandtücher oder Handdesinfektionsmittel zur Verfügung gestellt werden.
- ✓ An den Eingängen ist deutlich sichtbar und für alle verständlich auf die aktuellen Hygienevorschriften sowie der Verpflichtung zu ihrer Einhaltung hinzuweisen.

Vielen Dank für die Einhaltung der Vorgaben. Bleiben Sie gesund!

